



► **Nr. VO/2025/14634**
öffentlich

Lübeck, 07.10.2025

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.201 - Haushalt und Steuerung

Bearbeitung: Irina Lövenich (E-Mail: irina.loevenich@luebeck.de Telefon: 122-2035)

Mitgliedschaft der Lübecker Hafen-Gesellschaft mit beschränkter Haftung (LHG) in der Handelskammer Norrbotten (Nordschweden)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
10.11.2025	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
25.11.2025	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
27.11.2025	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft stimmt zu, dass die Lübecker Hafen-Gesellschaft mit beschränkter Haftung (LHG) Mitglied der Vereinigung schwedischen Rechts *Norbottens Handelskammare* (Nordschweden, *Norbotten Chamber of Commerce*, „Handelskammer Norrbotten“) wird. Die Vertreter:innen der Hansestadt Lübeck bei der Lübecker Hafen-Gesellschaft mit beschränkter Haftung (LHG) werden ermächtigt, die dafür erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.300 Recht	keine rechtlichen Bedenken
5.691 Lübeck Port Authority	Zustimmung
Hinweis: Der Aufsichtsrat der Lübecker Hafen-Gesellschaft mit beschränkter Haftung (LHG) wurde in der 277. Aufsichtsratssitzung am 26.09.2025 über die geplante Mitgliedschaft informiert.	

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja
 Nein- Begründung:

Die Entscheidung hat keine Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

Die Maßnahme ist:

neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

<input type="checkbox"/>	Ja (Anlage 1)
<input checked="" type="checkbox"/>	Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/>	Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

Begründung:

Die Lübecker Hafen-Gesellschaft mit beschränkter Haftung beabsichtigt, Mitglied von *Norr-bottens handelskammare* (im Folgenden: „Handelskammer Norrbotten“) mit Sitz in Luleå (Schweden) zu werden. Entgegen der wörtlichen Übersetzung handelt es sich um eine freiwillige Branchenvereinigung, nicht um eine öffentlich-rechtliche Kammer wie die deutschen Handelskammern. Die Handelskammer Norrbotten ist nach eigener Darstellung politisch neutral und wird von ihren Mitgliedern getragen und finanziert.

Gesellschaftsrechtlich ist bei der LHG die Geschäftsführung zuständig, den Bürgerschaftsbeschluss umzusetzen. Der Aufsichtsrat der LHG wurde in seiner 277. Aufsichtsratssitzung am 26.09.2025 über dieses Vorhaben informiert.

Gründe für die angestrebte Mitgliedschaft

Die Handelskammer Norrbotten (Nordschweden) hat den Zweck sich durch den Zusammenschluss der Unternehmer in der Provinz Norrbotten für die Entwicklung des Wirtschaftslebens einzusetzen und die Interessen der Wirtschaft gegenüber staatlichen und kommunalen Behörden sowie in anderen Zusammenhängen zu vertreten. Ziel der Wirtschaftsorganisation ist es, das Unternehmenswachstum in Norrbotten zu fördern und sicherzustellen, dass die Region ein attraktiver Standort für geschäftliches Wachstum und internationalen Handel ist.

Aktuell befindet sich die Industrie in Nordschweden in einer Phase dynamischer Entwicklung. Mit der Mitgliedschaft wird die LHG Teil der Community einer aufstrebenden Industrieregion und kann ihr Netzwerk in Nordschweden weiter ausbauen. Die LHG erhält hierdurch Zugang zu exklusiven Informationen über das Industriewachstum.

Mitglieder erhalten darüber hinaus Ermäßigungen für die Teilnahme an Veranstaltungen und können Partner für Veranstaltungen werden. Die LHG wäre der erste ausländische Hafen, der Zugang zu entsprechenden Events hätte.

Finanzielle Auswirkungen für die LHG

Im ersten Jahr beläuft sich der Mitgliedsbeitrag auf ca. 2.300 EUR. Die Beitragskosten für die Mitgliedschaft ab dem zweiten Jahr liegen bei ca. rd. 1.000 EUR p. a.; im Gegenzug ist die Teilnahme an Veranstaltungen und Maßnahmen günstiger als ohne Mitgliedschaft.

Rechtliche Bewertung

Nach § 28 Nr.18a der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) entscheidet die Gemeindevertretung – also die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck – über die unmittelbare oder mittelbare Gründung von ... privatrechtlichen Vereinigungen (§ 105 GO) oder die Beteiligung an diesen oder an deren Gründung. Eine private Vereinigung im Sinne von § 105 GO ist auch

die Handelskammer Norrbotten, so dass der Beitritt der städtischen Tochtergesellschaft LHG zur Handelskammer Norrbotten dem Entscheidungsvorbehalt der Bürgerschaft unterliegt.

Die Mitgliedschaft kann unter der Maßgabe erfolgen, dass die Voraussetzungen der §§ 102 und 105 der Gemeindeordnung eingehalten sind.

So ist eine Mitgliedschaft der LHG in der Handelskammer Norrbotten auch davon abhängig ob ein wichtiges Interesse besteht und ein öffentlicher Zweck verfolgt wird.

Wichtiges Interesse

Ein wichtiges Interesse liegt vor, wenn die LHG durch die Beteiligung an der privaten Vereinigung einen Vorteil erlangt und/oder ihr gegenwärtiges Handeln optimieren kann. Die Mitgliedschaft der LHG in der Handelskammer Norrbotten ermöglicht es der Gesellschaft – wie zuvor bereits aufgezeigt – durch gezielte Netzwerkarbeit vorhandene wirtschaftliche Beziehungen in die Region Nordschweden zu vertiefen und neue Kontakte zu knüpfen. Der frühzeitige Informationsgewinn verschafft Vorteile gegenüber Mitbewerber:innen.

Die Hansestadt Lübeck und die LHG-Gruppe haben ein Interesse daran, den Hafen- und Logistikstandort Lübeck zu stärken und seine Vernetzung zu fördern. Die Mitgliedschaft der LHG in der Handelskammer Norrbotten würde zur Umsetzung dieser Ziele beitragen.

Öffentlicher Zweck

Daneben müssen die Voraussetzungen des § 101 GO vorliegen.

Die privatrechtliche Vereinigung muss einen öffentlichen Zweck erfüllen. Die Handelskammer Norrbotten verfolgt entsprechend ihrer Satzung den Zweck, sich durch den Zusammenschluss der Unternehmer in der Provinz Norrbotten für die Entwicklung des Wirtschaftslebens einzusetzen und die Interessen der Wirtschaft gegenüber staatlichen und kommunalen Behörden sowie in anderen Zusammenhängen zu vertreten.

Unternehmensgegenstand und öffentlicher Zweck der LHG ist die Erbringung von Umschlags- und Logistikdienstleistungen sowie der Betrieb von Terminals als öffentliche Hafenanlage in der Hansestadt Lübeck. Dabei wird eine maximale Auslastung der Kapazitäten und Optimierung der Umschlagsmengen angestrebt. Hierzu ist es unerlässlich sowohl die Kundenbindung durch verschiedene Maßnahmen zu verstärken als auch eine effektive Neukundengewinnung zu betreiben. Die LHG erwartet durch die Kooperationen innerhalb der Handelskammer Norrbotten eine Intensivierung von Marketing und Vertrieb.

Anzeige bei der Kommunalaufsicht

Eine Anzeige bei der Kommunalaufsichtsbehörde nach § 108 GO ist nicht erforderlich. Die Anzeigepflicht besteht nach § 105 S.2 GO nur dann, wenn die privatrechtliche Vereinigung wirtschaftlich tätig ist. Dies ist jedoch bei der Handelskammer Norrbotten nicht der Fall.

Anlagen:

Anlage 1 Satzung der Handelskammer Norrbotten mit Sitz in Luleå

Bürgermeister Jan Lindenau

SATZUNG

Verabschiedet auf der Jahreshauptversammlung am 11. April 2019 und der außerordentlichen Hauptversammlung am 20. Mai 2019 und bestätigt vom National Board of Trade am 29. Mai 2019 mit Wirkung ab 1. Januar 2020

§ 1 Zweck

Die Handelskammer Norrbotten mit Sitz in Luleå hat den Zweck, sich durch den Zusammenschluss der Unternehmer in der Provinz Norrbotten für die Entwicklung des Wirtschaftslebens einzusetzen und die Interessen der Wirtschaft gegenüber staatlichen und kommunalen Behörden sowie in anderen Zusammenhängen zu vertreten. Die Handelskammer ist für die finanzielle Grundlage ihrer Tätigkeit verantwortlich.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die in der Provinz geschäftlich tätig ist, beispielsweise in den Bereichen Handel, Industrie, Handwerk, Transport, Bankwesen, Versicherungen oder Beratung. Darüber hinaus können Personen oder Organisationen aufgenommen werden, die aufgrund ihrer Position und Tätigkeit geeignet sind, die Vereinszwecke zu fördern. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand oder eine vom Vorstand ernannte Person. Ein Mitglied, das sich dem Vereinszweck widersetzt, gegen die Satzung oder für das Mitglied verbindliche Beschlüsse verstößt, dem Verein anderweitig schadet oder die Zahlung des Mitgliedsbeitrags versäumt, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Entscheidungsbefugnis des Vorstands in Ausschlussfällen ist nicht delegierbar.

§ 3 Beiträge

Mitglieder des Vereins zahlen jährlich einen Beitrag an den Verein und eine Servicegebühr an die Norrbotten Chamber of Commerce Service AB für die Dienstleistungen, die das Unternehmen den Mitgliedern in Form von fortlaufender Information, Beratung, Untersuchungen usw. erbringt. Die Höhe des Jahresbeitrags und der Servicegebühr wird jährlich von der Hauptversammlung festgelegt, die hinsichtlich der Servicegebühr zunächst die Stellungnahme des Vorstands des Unternehmens einholt.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Hauptversammlung, die Kammer, der Vorstand, der Geschäftsführer, der Nominierungsausschuss und der Rechnungsprüfer.

§ 5 Die Handelskammer

Die Geschäfte des Verbandes werden von der Handelskammer geführt, die die Kammer des Verbandes bildet. Die Kammer besteht aus mindestens 16 und höchstens 24 Delegierten, die vom Verband für jeweils drei Jahre (wobei „Jahr“ die Zeit von einer Jahreshauptversammlung bis zur nächsten Jahreshauptversammlung bedeutet) gewählt werden. Jedes Jahr scheidet ein Drittel der Delegierten aus. Ausscheidende Delegierte sind wiederwählbar. Wählbar sind Mitgliedervertreter gemäß § 2. Bei der Wahl ist darauf zu achten, dass die wichtigsten Branchen des Bezirks in der Kammer vertreten sind. Die Kammer ernennt jährlich aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende. Scheidet der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder ein anderer Delegierter vorzeitig aus, wird auf der nächsten Jahreshauptversammlung ein Nachfolger für die verbleibende Amtszeit bestellt. Ein Delegierter, der ein Mitgliedsunternehmen verlässt, bleibt Delegierter, bis auf der nächsten Jahreshauptversammlung ein Ersatz gewählt wird.

§ 6 Aufgaben der Handelskammer

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben gehört es insbesondere: - Die Entwicklung und die Bedürfnisse des Wirtschaftslebens im Bezirk aufmerksam zu verfolgen, - Die Wünsche der Unternehmer in Bezug auf Gesetzgebung, Zoll, Kommunikation, Stadtplanung usw. durch Vertretungen bei Behörden oder anderen zu vertreten, - Die Behörden in Angelegenheiten, die das Wirtschaftsleben betreffen, mit Stellungnahmen und Informationen zu unterstützen, - Auf besonderen Wunsch Stellungnahmen zu Geschäftspraktiken abzugeben, - Durch allgemeine Ermächtigung oder besonderen Antrag Mitglieder bestimmter Institutionen oder Sachverständige für besondere Aufgaben zu ernennen, - Unternehmensvertreter in öffentlichen Einrichtungen mit Informationen über die Geschäftsbedingungen zu unterstützen, - Zertifikate über den Warenursprung und andere wirtschaftsbezogene Angelegenheiten auszustellen, - Die Mitglieder des Verbandes mit den von der Kammer bereitgestellten Informationen und Ratschlägen in Wirtschaftsangelegenheiten zu unterstützen, - Auf besonderen Antrag bei Streitigkeiten über Geschäftsverträge, Lieferungen usw. zu vermitteln, - Auf besonderen Antrag Inspektoren und Gutachter zu bestellen und - Die Der Vorstand der Kammer erteilt Anweisungen zur Leitung ihrer Tätigkeit.

§ 7 Geschäftsordnung der Handelskammer

Die Kammer gibt sich eine Geschäftsordnung, erlässt Anweisungen für ihre Funktionäre und sonstige für ihre Tätigkeit erforderliche Regelungen. Die Kammer tagt ein- bis zweimal jährlich oder wenn der Vorstand oder ein Viertel der Delegierten die Einberufung zur

Behandlung eines bestimmten Themas schriftlich beantragt. Der Vorstand lädt in solchen Fällen innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags ein. Die Kammer ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten anwesend ist. Einladungen und Unterlagen zu Kammersitzungen können per E-Mail übermittelt werden. Die Kammer hat ihren Sitz in Luleå und wird von einem bei der Kammer angestelltem Geschäftsführer geleitet.

§ 8 Vorstand der Kammer

Zwischen den Sitzungen der Kammer wird diese durch einen sechsköpfigen Vorstand vertreten. Der Vorstand besteht aus dem Kammervorsitzenden, dem Geschäftsführer und vier von der Kammer ernannten Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für drei Jahre gewählt (wobei „Jahr“ den Zeitraum von einer Jahreshauptversammlung bis zur nächsten Jahreshauptversammlung bezeichnet). Ausscheidende Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Scheidet der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Mitglied vorzeitig aus, bestellt die Kammer einen Nachfolger für die verbleibende Amtszeit.

§ 9 Nominierungsausschuss

Zur Vorbereitung der Wahlen auf der nächsten Jahreshauptversammlung beruft der Verband einen fünfköpfigen Nominierungsausschuss. An den Sitzungen des Nominierungsausschusses nimmt der Geschäftsführer der Kammer oder sein Stellvertreter teil und führt das Protokoll.

§ 10 Wirtschaftsprüfer

Der Verband bestellt jährlich eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und einen Hauptprüfer mit der Prüfung der Verwaltung und der Rechnungslegung der Handelskammer.

§ 11 Geschäftsjahr und Verwaltung

Das Geschäftsjahr des Verbandes entspricht dem Kalenderjahr. Die Handelskammer legt dem Verband jährlich über den Vorstand einen Bericht über ihre Verwaltung und Tätigkeit vor. Derselbe Bericht – an die Regierung gerichtet – ist bis Ende Mai an die Nationale Handelskammer zu übermitteln.

§ 12 Jahreshauptversammlung und außerordentliche Sitzung

Der Verband hält jährlich bis Ende Juni eine ordentliche Sitzung, die Jahreshauptversammlung, ab. Eine außerordentliche Sitzung der Verbandsmitglieder findet statt, wenn die Handelskammer oder der Vorstand dies für notwendig erachten oder wenn mindestens ein Zehntel der Verbandsmitglieder schriftlich die Einberufung zur Behandlung einer bestimmten Angelegenheit beantragt. Der Vorstand lädt in solchen Fällen innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags ein. Ort und Zeit der Vereinssitzungen werden vom Vorstand festgelegt. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung und zu außerordentlichen Sitzungen erfolgt per Post oder E-Mail frühestens sechs Wochen und spätestens zwei Wochen vor der Sitzung. Die Jahreshauptversammlung und die außerordentlichen Sitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 15 Vereinsmitglieder anwesend sind.

§ 13 Die Jahreshauptversammlung des Vereins behandelt folgende Angelegenheiten:

1. Wahl des Versammlungsleiters.
2. Wahl des Schriftführers.
3. Wahl von zwei Beisitzern.
4. Erstellung und Genehmigung der Abstimmungsliste.
5. Prüfung der ordnungsgemäßen Einberufung.
6. Genehmigung der Tagesordnung.
7. Geschäftsführungsbericht und Prüfungsbericht der Kammer.
8. Entlastung der Kammer für die Geschäftsführung des Vorjahres.
9. Feststellung der Zahl der Delegierten der Kammer.
10. Wahl der Delegierten der Kammer.
11. Wahl der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und des Hauptprüfers für die Prüfung der Verwaltung und der Rechnungslegung der Kammer.
12. Wahl der Mitglieder des Nominierungsausschusses.
13. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags und der Servicegebühr.
14. Von der Kammer oder dem Vorstand der Jahreshauptversammlung vorgelegte Angelegenheiten.
15. Sonstige Angelegenheiten.

Jedes Mitglied hat das Recht, spätestens acht Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich Angelegenheiten vorzubringen, die in den Aufgabenbereich des Vereins oder der

Kammer fallen. In einer außerordentlichen Vereinsversammlung dürfen keine Beschlüsse über andere Angelegenheiten gefasst werden als die, die Anlass zur Versammlung gegeben haben und in der Einladung genannt wurden.

§ 14 Abstimmungsregeln

Die Abstimmungen in den Sitzungen des Vereins, der Kammer und des Vorstands sind offen, und die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die vom Vorsitzenden vertretene Meinung. Bei Wahlen gilt die Person mit den meisten Stimmen als gewählt. Wahlen finden auf Antrag geheim statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Ein Einzelmitglied kann sein Stimmrecht nicht aufgrund einer Vollmacht eines anderen Einzelmitglieds ausüben. Das Stimmrecht einer juristischen Person wird durch einen Bevollmächtigten ausgeübt. Mitglieder, deren Jahresbeitrag für das Vorjahr nicht bezahlt wurde, können ihr Stimmrecht nicht ausüben.

§ 15 Ein Beschluss zur Änderung dieser Satzung oder zur Auflösung des Vereins setzt voraus, dass der Beschluss in zwei aufeinanderfolgenden Vereinsversammlungen, davon mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung, gefasst wurde und in beiden Versammlungen von mindestens zwei Dritteln der Abstimmenden unterstützt wurde.

Bei einer Änderung der Satzung der Handelskammer oder der Kammer